

Compliance Services

UK BRIBERY ACT 2010

Im April 2010 wurde im Vereinigten Königreich der sog. Bribery Act 2010 erlassen. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, welches unterschiedliche Bestechungstaten unter Strafe stellt.

Adressaten sind sowohl natürliche Personen als auch Unternehmen unterschiedlichster Rechtsform. Die Sanktionsobergrenze beträgt bei natürlichen Personen bis zu 10 Jahre Freiheitsstrafe. Unternehmen hingegen müssen sich gegebenenfalls auf eine unbegrenzt hohe Geldstrafe gefasst machen. Weiterhin drohen ein Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge und die Einziehung von Vermögenswerten.

Der Bribery Act macht allerdings nicht an den Landesgrenzen halt. Vielmehr gilt, dass auch deutsche Unternehmen in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, soweit ein hinreichender Bezug zum Vereinigten Königreich gegeben ist. Dies ist bereits der Fall, wenn ein deutsches Unternehmen eine Betriebsstätte oder ein Tochterunternehmen im Vereinigten Königreich betreibt. Problematisch könnten zudem bereits geschäftliche Verbindungen beispielsweise durch umfangreiche Warenlieferungen sein. Derzeit ist ebenfalls noch nicht geklärt, wie stark ein solcher Bezug zum Vereinigten Königreich sein muss. In einer kürzlich veröffentlichten Stellungnahme des Justizministeriums wird diesbezüglich von einer nachweislichen bzw. offensichtlichen Geschäftspräsenz im Vereinigten Königreich gesprochen. Es erscheint als durchaus wahrscheinlich, dass es für die Anwendbarkeit des Bribery Acts auch bereits ausreichend ist, wenn ein deutsches Unternehmen in der Rechtsform einer englischen Limited geführt wird. Amerikanische Anwaltskanzleien warnen sogar davor, dass ein Mitarbeiter mit einem englischen Pass als hinreichender Bezug zum Vereinigten Königreich angesehen werden kann. Nach unserer Einschätzung dürfte eine solch weite Auslegung übertrieben sein. Letztlich muss diesbezüglich allerdings eine Konkretisierung durch die Rechtsprechung abgewartet werden.

Eine Besonderheit dieses Gesetzes ist, dass es einen weltweiten Anwendungsbereich hat. Das heißt, ein deutsches Unternehmen mit beispielsweise einer Betriebsstätte kann im Vereinigten Königreich auch dann nach dem Bribery Act mit einer Geldstrafe sanktioniert werden, wenn einer der Mitarbeiter in Südamerika eine Bestechungstat begeht und eine solche Tat auch im Vereinigten Königreich strafbar wäre.

Das Management ist bereits dann verantwortlich, wenn es keine adäquaten Vorkehrungen trifft, um zugehörige Personen (Mitarbeiter, Agenten oder Gehilfen) von einer solchen Tatbegehung abzuhalten. Mit anderen Worten: Die einzige Verteidigungsmöglichkeit, die ein Unternehmen hat, ist nachzuweisen, dass ein Compliance-System installiert wurde.

Im Bribery Act ist vorgesehen, dass der Secretary of State einen Leitfaden für ein solches System entwickeln soll. Im Schreiben des Secretary of State for Justice vom 14. September 2010 ist ein vorläufiger Leitfaden beigefügt, der eine Beschrei-



Ihre Ansprechpartner:



StB Wolf-Dietrich Richter



RA Dr. Florian Modlinger,
Certified Fraud Examiner

compliance@bdo-awt.de



UK BRIBERY ACT 2010

zung eines Compliance-Systems enthält. Weiterhin wurde durch dieses Schreiben eine Konsultationsphase in Leben gerufen, welche mittlerweile abgeschlossen wurde.

Es wird im Schreiben des Secretary of State darauf hingewiesen, dass der Leitfadens kein Pflichtprogramm darstellen soll, sondern dem jeweiligen Unternehmen erlaubt wird, Maßnahmen entsprechend ihrer Größe und jeweiligen Risikoeinschätzung einzuführen. Diese Beschreibung stützt sich im Wesentlichen auf internationale Vorgaben. Aufgrund der Ergebnisse der Konsultationsphase, welche am 30. März 2011 veröffentlicht wurden, kam es zu zahlreichen Änderungen des Leitfadens im Vergleich zum ersten Entwurf. Als Eckpunkte für ein solches System sind weiterhin sechs „principles for bribery prevention“ genannt. Diese lauten nunmehr wie folgt:

- ▶ Proportionate Procedures (angemessene Maßnahmen)
- ▶ Top level commitment (Verpflichtung der Führungsebene)
- ▶ Risk Assessment (Risikoeinschätzung)
- ▶ Due diligence (gebührende Sorgfalt)
- ▶ Communication (including training) (Kommunikation incl. Training)
- ▶ Monitoring and review (Überwachen und überprüfen)

Eine Veröffentlichung eines endgültigen Leitfadens mit zahlreichen Praxisbeispielen und weiterführenden Informationen geplant. Nach mehrmaligen Terminverschiebungen wurde nunmehr ein Inkrafttreten auf 01. Juli 2011 festgelegt, um den Unternehmen eine angemessene Reaktionszeit zuzubilligen.

Es steht mittlerweile fest, dass der Bribery Act 2010 einen deutlich weiter reichenden Anwendungsbereich hat, als sein bereits existierendes US-amerikanisches Pendant, der FCPA (foreign corrupt practises act). Aus diesem Grund könnten sich die bereits umgesetzten Compliance Programme, die den Vorgaben des FCPA genügen, als für den Bribery Act ungenügend erweisen. In vielen Fällen müssen auch die FCPA Compliance Systeme an den Bribery Act angepasst werden.

Zusammen mit unseren englischen Kollegen des internationalen BDO Netzwerks unterstützen wir Sie gerne ein auf Ihr Unternehmen abgestimmtes Compliance-System zu erarbeiten.

Sollten Sie fragen zu diesem Themenkomplex haben, erreichen Sie uns unter compliance@bdo-awt.de.